

MUSTER 21: Beschluss: Eröffnung des Hauptverfahrens vor niedrigerem Gericht, § 209 Abs. 1 StPO

Landgericht Landshut

Az.: ...

Beschluss

Die 4. Strafkammer des Landgerichts Landshut hat am ...
in dem Strafverfahren gegen Alfred Amann
wegen Verstoßes gegen das BtMG

beschlossen:

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Landshut vom ... gegen Alfred Amann wird zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Erding eröffnet.

Gründe

Das Hauptverfahren war zu eröffnen, da der Angeklagte der in der Anklageschrift bezeichneten Tat hinreichend verdächtig ist, §§ 203, 207 StPO.

Die Kammer hat das Strafverfahren gem. § 209 Abs. 1 StPO vor dem Amtsgericht – Schöffengericht – Erding eröffnet, weil dieses nach derzeitigem Erkenntnisstand sachlich gem. § 24 Abs. 1 GVG und örtlich gem. §§ 7, 8 StPO zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der Strafkammer ist nicht gegeben, weil eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten ist. Zwar ist der Angeklagte der bewaffneten unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge hinreichend verdächtig ist, dessen Normalstrafrahmen des § 30a Abs. 1, Abs. 2 BtMG eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass selbst dann ein minder schwerer Fall des § 30a Abs. 3 BtMG anzunehmen sein wird, wenn der Angeklagte weiterhin schweigen oder die Tat bestreiten sollte. Denn er ist nicht vorbestraft, mit 21 Jahren noch ein sehr junger Erwachsener, bei dem eingeführten Rauschgift handelt es sich mit Marihuana um eine vergleichsweise weniger gefährliche Droge, die nicht geringe Menge ist nur um das Dreifache überschritten und insbesondere handelt es sich bei dem mitgeführten Schlagring um einen vergleichsweise weniger gefährlichen Gegenstand, hinsichtlich dessen der Angeklagte wohl auch keine konkrete Verwendungsabsicht im Zusammenhang mit der Rauschgifteinfuhr hatte. Angesichts dieser Umstände ist eine Freiheitsstrafe über vier Jahren nicht zu erwarten.

VRinLG

RinLG

RiLG

Verfügung

1. Beschlussausfertigung zustellen an Verteidiger z.K.
2. Beschlussausfertigung formlos an Angeklagten mit dem Hinweis, dass Zustellung an Verteidiger erfolgt
3. V.v.; WV m.E., sp. 2 Wochen
4. Urschriftlich mit Akten
an die Staatsanwaltschaft Landshut
z.K. gem. § 41 StPO und mit der Bitte um Rückleitung der Akten unter Erklärung hinsichtlich Rechtsmittel.

VRinLG